

2. Änderung des Bebauungsplanes samt örtlicher Bauvorschriften Nr. 54 „Innenentwicklung Winkelpfad (Firma Klebchemie)“

hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten hat am 27.04.2020 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes samt örtlicher Bauvorschriften „Innenentwicklung Winkelpfad (Firma Klebchemie)“ Sitzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes samt örtlicher Bauvorschriften „Innenentwicklung Winkelpfad (Firma Klebchemie)“ wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzungen ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.02.2020 maßgebend. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes samt örtlicher Bauvorschriften „Innenentwicklung Winkelpfad (Firma Klebchemie)“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Weingarten, Marktplatz 4, Ortsbauamt, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist mit der Begründung zudem auf der Homepage der Gemeinde Weingarten www.weingarten-baden.de unter der Rubrik Leben & Wohnen/Bauen & Wohnen/rechtsverb. Bebauungspläne abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Weingarten geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
- b) der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. b geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weingarten (Baden), den 11.05.2020

Eric Bänziger
Bürgermeister